

07.05.84

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Elften Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

AS

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

In Nummer 1 ist § 1 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

**"Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für die zu
gewährende Hebammenhilfe folgende Gebühren zu zahlen:**

1. für die Hilfe bei der voll-
endeten Entbindung ohne
Rücksicht auf die Dauer des
Beistandes und die Schwierig-
keit der Entbindung einschließ-
lich aller damit verbundenen
Verrichtungen

200,-- DM

(noch Ziff. 1)

bei einer Zwillingsentbindung	235,-- DM
bei einer Entbindung von Drillingen und mehr Kindern	260,-- DM
2. für die Hilfe bei einer Fehl- geburt (einschließlich Blasenmole)	144,-- DM
3. für jeden nach den Vorschriften der Dienstordnung vorgenommenen Besuch in den ersten zehn Tagen nach dem Tag der Entbindung ein- schließlich aller damit verbundenen Verrichtungen	
im Krankenhaus	12,-- DM
in der Wohnung	20,-- DM."

Begründung:

Die in der Elften Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung für die Entbindung und für den Klinikbesuch vorgesehenen Gebühren sind unzureichend. Sie würden insbesondere bei den Beleghebammen zur Minderung ihres Einkommens führen. Dies kann nicht hingenommen werden.

Fz 2. Zu Artikel 3

ei Annah-
; entfällt
iff. 3

In Art. 3 werden in Satz 1 die Jahreszahl "1984" durch die Jahreszahl "1985" und in Satz 2 die Jahreszahl "1983" durch die Jahreszahl "1984" ersetzt.

Begründung:

Es erscheint sachlich vertretbar, von einer Rückwirkung der Neuregelung abzu-
sehen und die Erhöhung der Gebühren-
sätze erst zum 1.1.1985 in Kraft treten
zu lassen. Damit würde vermieden, daß
die in diesem Jahr nach den derzeitigen
Gebührensätzen erbrachten Leistungen
nach den neuen Gebührensätzen abgerechnet
werden müssen.

AS 3. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

tfällt
i Annah-
von
ff. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.
Sie findet Anwendung für die Vergütung der Hilfe-
leistungen bei allen nach dem 30. Juni 1984
erfolgten Geburten und Fehlgeburten."

Begründung:

Ein Inkrafttreten ab 1. Juli 1984
vermeidet Abrechnungsprobleme, die
entstehen würden, wenn ab
1. Januar 1984 erbrachte und
abgerechnete Leistungen
nachträglich nach der
Elften Änderungsverordnung
abgerechnet werden müßten.
Dies sollte - auch wegen des
damit verbundenen Verwaltungs-
aufwands - vermieden werden.

- AS 4. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Zur Verordnung

Die Bundesregierung wird gebeten, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Elften Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung einen Erfahrungsbericht vorzulegen, in dem festgestellt wird, wie sich die Umstrukturierung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung insgesamt ausgewirkt hat.